



Predigergasse 12
3011 Bern
Telefon 031 321 79 20
ratssekretariat@bern.ch
www.bern.ch

An den Stadtrat von Bern

Bern, 5. Dezember 2022

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Michael Burkard (GFL), Tabea Rai (AL), Zora Schneider (PdA) Luzius Theiler (GaP), Alexander Feuz (SVP): Für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats; Stellungnahme der Aufsichtskommission (AK) zh 2. Lesung im Stadtrat

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Stadtrat hat das oben erwähnte Geschäft an seiner Sitzung vom 10. November 2022 in erster Lesung beraten. Dabei ist ein Antrag des Büros des Stadtrats eingegangen und die Vorlage wurde entsprechend zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Als vorberatende und antragstellende Kommission nimmt die Aufsichtskommission zu diesem Antrag im Hinblick auf die zweite Lesung wie folgt Stellung:

Da Büro beantragt einerseits eine sprachliche Anpassung des ersten Absatzes von Artikel 2a, nämlich den Ersatz der Formulierung «eine Krisensituation, die *den ordnungsgemässen Ratsbetrieb* gefährdet» durch die Formulierung, eine Krisensituation, die *die ordnungsgemässe Durchführung einer Ratssitzung* gefährdet.

Die AK stellt sich grundsätzlich nicht gegen diese sprachliche Anpassung. Sie ist allerdings der Ansicht, dass die von ihr gewählte Formulierung, die eine Gefährdung des *Ratsbetriebs* für die im Folgenden aufgelisteten Massnahmen voraussetzt, etwas präziser ist, als die neue vom Büro vorgeschlagene Variante. Denn nicht nur bei einer Gefährdung einer ordnungsgemässen Durchführung einer *Ratssitzung*, sondern auch bei undurchführbaren oder gefährdeten Kommissionssitzungen, d.h. bei einer Gefährdung des Ratsbetriebs insgesamt, greifen zumindest gewisse dieser Massnahmen. Der Term Ratsbetrieb scheint ihr insofern weiter gefasst.

Das Büro verlangt mit seinem Antrag zudem, dass im Rahmen des Erlasses neuer Regeln zum Ratsbetrieb in ausserordentlichen Lagen zusätzlich auch Vorschriften für die Fortführung des Ratsbetriebs in einer Zeit der Energiemangellage oder gar des totalen Ausfalls von Energie geschaffen werden. Hintergrund dieses Antrags ist die Tatsache, dass das Büro des Stadtrats im Hinblick auf eine sich abzeichnende Energiemangellage

einen Massnahmenplan für den Fall eines Ausfalls oder eines Teilausfalls von Stromlieferungen entwickelt hat. Das Büro reagierte damit seinerseits auf entsprechende Krisenszenarien des Bundes, der es aufgrund der aktuellen politischen Lage, insbesondere dem Krieg in der Ukraine, als möglich erachtet, dass im Winter 2022/2023 Strom und weitere Rohstoffe insbesondere Öl und Gas knapp werden oder gar ganz ausfallen könnten.

Gewisse Regelungen des GRSR sind strikt. Artikel 43 GRSR sieht eine (zwingende) Publikation von Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im amtlichen Anzeiger vor. Wenn kein Strom vorhanden ist, wird der Anzeiger nicht gedruckt werden können. Das Büro beantragt deshalb, dass in einem zusätzlichen Absatz des Krisenartikels festgehalten wird, dass im Krisenfall das Büro des Stadtrats entscheiden kann, ob Ort, Zeit und Traktandenlisten der Stadtratssitzungen im amtlichen Publikationsorgan publiziert werden. Der AK scheint eine entsprechende Ausnahmeregelung für dieses Krisenszenario sinnvoll.

Die Aufsichtskommission hat in der Folge sämtliche die Vorschriften des GRSR daraufhin überprüft, ob sie bei einer Strommangellage nicht eingehalten und entsprechend für diesen Fall angepasst werden müssten. Sie kam dabei zum Schluss, dass nebst Artikel 43 GRSR auch die Artikel 42 und 46 GRSR für den Fall von Strommangellagen angepasst werden müssten.

Sie unterbreitet dem Stadtrat deshalb die folgenden Anträge für die zweite Lesung:

Artikel 2a (neu) Ratsbetrieb in Krisensituationen

¹⁻² [wie bisheriger Antrag AK]

³ **(neu) In Abweichung von den Artikeln 42, 43 und 46 GRSR entscheidet das Büro des Stadtrats:**

- a. ob und wenn ja, wie, Ort, Zeit und die Traktandenlisten von Stadtratssitzungen publiziert werden;**
- b. in welcher Form die Sitzungsunterlagen der Stadtratssitzungen zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht werden;**
- c. zu welchem Zeitpunkt die Stadtratsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.**

[Die Absätze 3 bis 6 bisher werden neu zu den Absätzen 4 bis 7]

Zu den Regelungen unter Buchstabe a hält sie fest, dass gemäss dem heute geltenden Artikel 42 GRSR den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei die Traktandenliste und die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zu den einzelnen Geschäften zugestellt werden müssen. Auch wenn der Artikel 42 GRSR bis zur Inkraftsetzung dieser Teilrevision möglicherweise bereits revidiert wurde und die Sitzungsunterlagen so oder so nicht mehr in Papierform an die Mitglieder des Stadtrats und weiter Personen verschickt werden, so könnten sich bei einem Totalausfall von Strom auch Probleme mit dem elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen ergeben. Deshalb scheint es angebracht, dass in Krisenzeiten das Büro entscheidet, in welcher Form die Sitzungsunterlagen den Sitzungsteilnehmenden und allenfalls einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei wäre durchaus eine Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort eine mögliche Variante.

Die Regelungen gemäss Buchstabe b entsprechen grundsätzlich den Regelungen, die das Büro mit seinem Antrag vorschlägt. Da es keine übergeordnete Vorschrift gibt, die eine Publikation der Traktandenlisten der Sitzungen des Stadtrats vorschreibt, kann das Büro gemäss dem Vorschlag der AK in Krisenzeiten auch ganz auf die Publikation der Traktandenliste verzichten. Falls der amtliche Anzeiger seinen Betrieb mangels Strom (vorübergehend) einstellen würde, wäre aber auch eine andere Art der Publikation der Traktandenlisten, z.B. durch Aushang am Rathaus, durchaus denkbar. Mit dem Antrag der AK bzw. des Büros soll dem Büro des Stadtrats in Krisenzeiten diese Möglichkeiten gegeben werden

Buchstabe c befasst sich mit der nachträglichen Publikation der Beschlüsse des Stadtrats im amtlichen Anzeiger. Anders als bei der Publikation der Traktandenliste ist eine solche Publikation gemäss dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz zwingend, knüpfen sich daran doch Rechtsfolgen, insbesondere die Fristen für das Ergreifen eines fakultativen Referendums gegen einen Beschluss des Stadtrats. Falls der amtliche Anzeiger wegen einer Strommangellage seinen Betrieb einstellen würde, so könnten diese Beschlüsse unmittelbar nach der Sitzung nicht publiziert werden. Zwar sieht die geltende Vorschrift keine Frist zur Publikation der Stadtratsbeschlüsse im Anzeiger vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich grosse Rechtsunsicherheiten ergeben könnten, falls der Anzeiger seinen Betrieb einstellt und damit eine unmittelbare Publikation der Stadtratsbeschlüsse nicht mehr möglich wäre. Deshalb schlägt die AK vor, dass in Krisenzeiten das Büro entscheiden kann, wann die Beschlüsse publiziert werden. Es kann zum Beispiel beschliessen, dass die vom Rat gefassten Beschlüsse sofort nach Widerscheitern des amtlichen Publikationsorgans publiziert würden und die Fristen wie gewohnt ab dieser Publikation laufen. Mit diesem Beschluss und der entsprechenden Mitteilung würde eine Rechtssicherheit hergestellt. Wichtig ist aber, dass das Büro nicht über die Frage, ob, sondern nur über die Frage wann die Beschlüsse publiziert werden, entscheiden kann.

Schlussbemerkungen:

Die AK ist sich bewusst, dass diese Regelungen für ein Szenarium geschaffen werden, das aus heutiger Sicht kaum vorstellbar ist. Noch schwerer vorstellbar erscheint, dass in einer Situation des Totalausfalls von Strom ein Bedürfnis nach Weiterführung des Ratsbetriebs bestehen könnte. Nach Ansicht der AK werden aber gerade für solche unvorhersehbaren Situationen Krisenregelungen geschaffen. Auch die Covid-Pandemie mit allen ihren Auswirkungen war vor ein paar Jahren nicht vorstellbar. Jedenfalls findet es die AK sinnvoll, sich auf aussergewöhnliche Situationen gut vorzubereiten. Dies war auch das ursprüngliche Anliegen des eingereichten GRSR-Revisionsantrags. Die AK hofft, mit dieser Vorlage dieses Anliegen umgesetzt zu haben.

Anträge der AK:

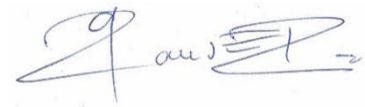
Die AK beantragt dem Stadtrat ihrem Antrag aus zweiter Lesung zu Artikel 2a Absatz 3 GRSR zuzustimmen.

Aufgrund der zweiten Lesung der Vorlage im Stadtrat ist zudem eine Anpassung des Inkraftsetzungsdatums des neuen Artikels 2a GRSR notwendig. Der ursprünglich geplante

Inkraftsetzungsdatum vom 1.1.2023 hat sich überholt. Da gewisse Regelungen der Vorlage bereits im Winter 2023 zum Tragen kommen könnten, beantragt die AK, dass der neue Artikel 2a GRSR so rasch wie möglich, d.h. ab Datum des entsprechenden Beschlusses des Stadtrats in Kraft gesetzt wird. Der bisherige Artikel 2a GRSR, dessen Gültigkeit der Stadtrat auf den 1.5.2023 verlängert hat, wird auf dieses Datum hin durch die neue Bestimmung ersetzt.

Die AK beantragt dem Stadtrat auch diesen Änderungen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Glauser', with a stylized flourish at the end.

Thomas Glauser
Kommissionspräsident